

Richtlinie zur Förderung der Wissens- und Technologietransferbereiche der Hamburger Hochschulen „Calls for Transfer“

(Aktualisierte Fassung, gültig ab 15. März 2020)

1. Vorbemerkung

Forschung und Lehre sind wesentliche Aufgabe von Hochschulen. Daneben ist es zunehmend von Interesse, intern erforshtes Knowhow, erarbeitetes Wissen, entwickelte innovative Technologien oder neuartige Erfahrungen und Erkenntnisse mithilfe von externen Partnern anzuwenden und wirtschaftlich umzusetzen. Die Herausforderung, einen solchen Wissens- bzw. Technologietransfer zu realisieren, beginnt häufig bereits damit, transferrelevante Ideen, Konzepte und Forschungsergebnisse zu identifizieren und gezielt für den Transfer in Wirtschaft und/oder Gesellschaft aufzubereiten wie weiterzuentwickeln. Unter dem Begriff Transfer wird im Kontext dieser Förderrichtlinie die praktische Realisierung von innovativen Ideen, Konzepten, Erfindungen, Technologien etc. verstanden, die innerhalb eines wirtschaftlichen Verständnisses verwertungsrelevant sind oder im sozial-kulturellen Kontext den Zugang in die Öffentlichkeit bedingen.

Die Fördermaßnahme „Calls for Transfer“ setzt mittels einer finanziellen Unterstützung an dieser Herausforderung an, um innovativen Forschungsprojekten vermehrt eine praktische Realisierung zu ermöglichen. Ziel hierbei ist es, Forschende zu motivieren, Ansätze und Ideen, die für die Gesellschaft und/oder den Markt relevant sind, zu beforschen und zu konkretisieren.

„Calls for Transfer“, als eine Fördermaßnahme der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung (BWFG) der Freien und Hansestadt Hamburg in Projektträgerschaft der Technischen Universität Hamburg (TUHH), bietet Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der folgenden vier Förderformate an:

- a) Forschungsprojekte in wissenschaftlichen Einrichtungen
- b) Forschungsk Kooperationen mit Industrie, Wirtschaft oder Gesellschaft
- c) Verwertung von Schutzrechten: WIPANO-Validierungsanträge
- d) Vorbereitung wissenschaftlicher Gründungsvorhaben

2. Ausrichtung der „Calls for Transfer“–Förderrichtlinie

Die Fördermaßnahme verfolgt das Ziel, Projektideen, in denen innovative Lösungen und kreative Antworten zu aktuellen Fragestellungen wissenschaftlich beforscht werden sollen, in Form einer finanziellen Anschubfinanzierung bei ihrer Umsetzung zu unterstützen, um den Ideen von heute die Möglichkeit zu geben, die Gesellschaft und den Markt von morgen aktiv mitzugestalten und zu prägen.

Tendenziell liegt eine solche Anschubfinanzierung, bei der Projektideen bei ihrer Umsetzung unterstützt werden, bei einer Größenordnung von bis zu 30.000 EUR pro Vorhaben. Genehmigte Fördermittel werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Sie können von den Antragstellerinnen und Antragstellern flexibel eingesetzt werden (bspw. als Personal-, Sach- oder sonstige Investitionsmittel), um die Projektideen bestmöglich weiterzuentwickeln.

Antragsberechtigt sind sowohl einzelne Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, als auch Forschungsverbände der staatlichen Hamburger Hochschulen. Die Förderdauer für die einzelnen Projekte ist auf 12 Monate auszulegen. Nicht möglich ist eine Fortführung bereits durch „Calls for Transfer“ geförderter, abgeschlossener oder noch bestehender Vorhaben.

Die „Calls for Transfer“-Fördermaßnahme agiert themenoffen und möchte damit ausdrücklich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Disziplinen der staatlichen Hamburger Hochschulen ansprechen.

Die Beteiligung von externen Partnern wie bspw. Wirtschaftsunternehmen, Vereinen, Beratern oder sonstigen Akteuren ist möglich, jedoch nicht förderfähig. Externe Partner müssen daher eigene Ressourcen einbringen. In begründeten Einzelfällen ist die Beteiligung von wissenschaftlichen Partnern aus benachbarten Bundesländern oder dem Ausland möglich. Auch hier gilt, dass diese nicht förderfähig sind und daher eigene Ressourcen einbringen müssen.

3. Förderformate

a) Forschungsprojekte in wissenschaftlichen Einrichtungen

Projekte, die einzelne Ideen, Konzepte oder Forschungsergebnisse wissenschaftlich beforschen und damit ihre mögliche Umsetzung verfolgen, sollen in diesem Förderformat der „Calls for Transfer“-Fördermaßnahme berücksichtigt werden. Dabei ist es möglich, dass einzelne Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder interdisziplinäre Forschungsgruppen einer Hochschule einen Antrag stellen. Ebenfalls förderfähig sind Konsortialprojekte mit Beteiligung von Partnern unterschiedlicher staatlicher Hamburger Hochschulen.

Die Weiterentwicklung und Validierung von Forschungsergebnissen sollen bspw. mit dem Ziel wie einer erfolgreichen Identifizierung eines verwertungsrelevanten Kooperationspartners, Auswahl eines geeigneten öffentlichen (EU, Bund, Land) Förderprogramms, Vorbereitung der Projektantragstellung oder des begleitenden Projektmanagements gefördert werden. Weiterhin können transferunterstützende Leistungen z.B. in Form einer Durchführung von Workshops, Validierungen durch technische Durchführbarkeitsstudien, Marktstudien, Kosten für die Absicherung von Rechten an den Forschungsvorhaben oder die Erstellung von Demonstrationsmustern in diesem Förderformat eingebracht werden.

b) Forschungsk Kooperationen mit Industrie, Wirtschaft oder Gesellschaft

In diesem Förderformat werden innovative Ideen und erarbeitetes Wissen aus der Forschung berücksichtigt wie auch praxisorientiertes Knowhow, das an Hochschulen entwickelt wurde und möglichst in enger und direkter Kooperation mit einem externen Partner weiterentwickelt werden sollte. Antragsberechtigt sind wissenschaftlich Forschende einer staatlichen Hamburger Hochschule, die in Austausch mit externen Expertinnen und Experten treten wollen oder bereits mit einem Partner kooperieren und die Zusammenarbeit intensivieren wie ausbauen möchten. Förderfähig sind in diesem Kontext alle Tätigkeiten, die dem Ziel dienen, transferrelevante Innovationsideen aufzubereiten, bspw. ein Demonstrationsmuster weiterzuentwickeln oder den Transfervorgang aktiv zu unterstützen.

c) Verwertung von Schutzrechten: WIPANO-Validierungsanträge

Für Hochschulen, die durch das Bundesprogramm „Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen (WIPANO)“ gefördert werden, kann der Eigenanteil, der für beantragte Validierungsprojekte gemäß dem Förderschwerpunkt „Öffentliche Forschung – Weiterentwicklung von Erfindungen“ eingebracht werden muss, gefördert werden.

d) Vorbereitung wissenschaftlicher Gründungsvorhaben

Forschende, die überlegen, sich mit ihren Projektideen selbstständig zu machen, können eine Förderung zur Vorbereitung wissenschaftlicher Gründungsvorhaben beantragen.

Einzelpersonen sowie Personengruppen aus Instituten oder Arbeitsgruppen der staatlichen Hamburger Hochschulen haben die Möglichkeit, die Ergebnisse ihrer Forschung und Entwicklung kommerziell zu validieren. Zum Zeitpunkt der Antragstellung und für die Dauer der Förderung darf die Gründung des Unternehmens noch nicht vollzogen sein.

Die Fördermittel können bspw. für Maßnahmen im Sinne einer Gründungsvorbereitung oder für die Vorbereitung eines Förderantrags im Gründungsumfeld (GO-BIO, EXIST-Forschungstransfer, -Gründerstipendium, o.ä.) genutzt werden. Beispiele hierfür sind

- eine Unterstützung bei der Erstellung einer Marktanalyse
- die Beauftragung von Untersuchungen zur technischen Machbarkeit eines Vorhabens
- externe Rechtsberatung oder die Realisierung von Prototypen oder Labormustern

Die Förderung umfasst keine Personalkosten (von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern oder Stipendien), die nicht in einem erkennbaren Zusammenhang zu einer Ausgründung stehen. Dies gilt ebenso für den Erwerb oder die kostenpflichtige Nutzung von Geräten oder Sachmitteln.

4. Auswahlverfahren

Die Begutachtung der eingereichten Anträge erfolgt durch ein externes 5-köpfiges Gutachtergremium. Hierauf basieren die Förderentscheidungen, die durch die Hamburg Innovation GmbH als Koordinator des „Calls for Transfer“-Projektes den Antragstellern mittels einer Fördermitteilung schriftlich mitgeteilt werden.

Kriterien für die Auswahl förderfähiger transferrelevanter Ideen und Konzepte sind u.a.:

- Innovationshöhe
- Wissenschaftliche Tragfähigkeit
- Technologisches bzw. kreatives Potenzial
- Verwertungs- oder Weiterfinanzierungswahrscheinlichkeit des Vorhabens
- Interdisziplinarität
- Nachwuchsförderung
- Erfolgte Vorleistungen
- Einbindung von Partnern aus Wirtschaft und/oder Gesellschaft

Der Förderzeitraum kann nach Erhalt der Fördermitteilung zum ersten Arbeitstag des darauffolgenden Monats, muss jedoch spätestens zum Monatsbeginn des darauffolgenden Calls beginnen. Ausnahme hiervon bildet der Call im Jahr 2020. Genehmigte Projekte dieser Förderphase müssen spätestens zum 01.09.2020 starten.

Beantragte „WIPANO-Validierungsanträge“ unterliegen dem zuvor geschilderten Auswahlverfahren nicht. Sie können jederzeit bei der Hamburg Innovation GmbH eingereicht werden und müssen nicht durch das Gutachtergremium genehmigt werden. Stattdessen müssen sie von der Patentverwertungsagentur der Hamburger Hochschulen (PVA) befürwortet werden. Gefördert werden maximal fünf Validierungsprojekte pro Jahr mit einer Kofinanzierung des bei der WIPANO-Förderung zu erbringenden jeweiligen Eigenanteils bis max. 30.000 EUR.

5. Antragstellung

Antragsberechtigt sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit einem über die beantragte Projektlaufzeit gültigen Beschäftigungsverhältnis an einer der staatlichen Hamburger Hochschulen. Mit Einreichung eines Projektantrages stimmen die Antragsteller zu, dass ihre jeweiligen Hochschulen über die Projektanträge informiert werden. Sofern die Antragsteller dieser Information nicht zustimmen wollen, haben sie ihre Ablehnung schriftlich mit Antragsstellung einzureichen. Stellen mehrere Antragsteller zusammen einen Antrag, ist die Ablehnung der Information der Hochschulen über den jeweiligen Projektantrag von allen zu unterzeichnen.

Der Antrag hat insgesamt max. fünf DIN A4-Seiten zu umfassen und muss Angaben zu den folgenden aufgezählten Punkten beinhalten:

1. Titel des Vorhabens sowie Angabe des gewählten Förderformates
2. Allgemeine Angaben zur/zum Antragstellerin/Antragsteller
 - Kurzdarstellung des bisherigen wissenschaftlichen Werdegangs
 - Max. 10 Beispiele bisheriger Publikationen, Schutzrechtsanmeldungen oder Projektvorarbeiten
 - Aussagekräftige Übersicht bereits erfolgter Drittmittelwerbungen und eventueller Partnerschaften mit Industrie, Wirtschaft und/oder Gesellschaft
3. Beschreibung des Projekts mit Angaben zum Ziel des Fördervorhabens inklusive Fördervolumen
4. Arbeitsplan nach Arbeitspaketen mit Angabe der Meilensteine und verantwortlichen Umsetzern
5. Detaillierter Finanzplan
6. Aussicht auf die geplanten Verwertungs- oder Anschlussförderungsmöglichkeiten
7. Datum und Unterschrift der Antragsteller

6. Umsetzung der „Calls for Transfer“-Förderlinie

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.06.2018 in Kraft und bleibt bis zum 31.12.2020 gültig.

- **Calls zur Förderung**
 - Pilotphase 2018: Es erfolgt ein Call zum 1. Juni 2018.
 - Förderjahre 2019: Es erfolgen 2 Calls per annum:
 - Call I 15. März
 - Call II 15. September
 - Förderjahr 2020: Es erfolgt ein Call per annum:
 - Call I 15. März

Die Bewerbungsfrist endet für Call I jeweils zum 30.04. und für Call II zum 31.10.

- **Begutachtung und Bekanntgabe der Förderentscheidung:**
 - 2018: bis 31. August (bereits erfolgt)
 - 2019: bis 15. Juni und 15. Dezember (bereits erfolgt)
 - 2020: bis 15. Juni

7. Berichtspflicht

- Der Projektkoordinator, die Hamburg Innovation GmbH, erhält spätestens drei Monate nach Ende der Förderlaufzeit von den Verantwortlichen der geförderten Projekte einen kurzen Ergebnisbericht inklusive einer Auflistung der aus dem Projekt entstandenen Verwertungsaktivitäten bzw. Gründungsvorhaben, ggf. Publikationen oder Drittmittelanträgen.
- Bei Veröffentlichungen zu den Resultaten der Förderprojekte durch die beteiligten Hochschulen, Industrie- und Wirtschaftspartner, die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung (BWFG) der Freien und Hansestadt Hamburg oder die Hamburg Innovation GmbH (z.B. in Form von Pressemitteilungen), dürfen Antragsteller ihre Zustimmung hierzu nicht unbillig verweigern. Formulierungen und Inhalte sind zwischen den Parteien abzustimmen. Bei allen Projektveröffentlichungen ist auf den Fördermittelgeber, die BWFG, hinzuweisen.

8. Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die Hamburg Innovation GmbH erhebt im Rahmen der Antragsstellung personenbezogene Daten, um die Fördermaßnahme „Calls for Transfer“ im Hinblick auf die Antragstellung, Beurteilung und Projektabwicklung zu ermöglichen. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1b DSGVO. Sie wird die personenzogenen Daten der Antragsteller nur im notwendigen Umfang und für die Abwicklung der „Calls for Transfer“-Fördermaßnahme unter der Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) verarbeiten. Zu den personenbezogenen Daten zählen beispielsweise der Name, die Anschrift, E-Mail-Adressen oder Telefonnummern sowie beantragte Projektdaten, wie sie im eingereichten Antrag dargestellt sind. Die Daten werden nur wie in der Förderrichtlinie beschrieben an Dritte weitergegeben und gelöscht, sobald der Zweck erfüllt und die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

Weitere Informationen zu Ihren Rechten als betroffene Person und die Verarbeitung der Daten sind der Datenschutzerklärung der Hamburg Innovation GmbH unter <https://hamburginnovation.de/privacy/> zu entnehmen.

9. Kontakt

Bitte schicken Sie Ihren Antrag innerhalb der oben genannten Fristen an:
calls4transfer@hamburginnovation.de

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Hamburg Innovation GmbH
Anke Kayser
Tel.: +49 40 76629-3151
E-Mail: kayser@hamburginnovation.de